Zielvereinbarung

|  |
| --- |
|  |

zwischen der

**Schweizerischen Eidgenossenschaft, handelnd durch das Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern**

und

**Organisation, Adresse**

betreffend Massnahmen zur Reduktion der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und/oder Massnahmen zur Reduktion von Nährstoffverlusten.

|  |
| --- |
|  |

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Organisation vereinbaren gestützt auf Artikel 6*a* Abs. 3 und/oder 6*b* Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) folgendes:

# Ausgangslage

Aufgrund der parlamentarischen Initiative 19.475 («Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren») verabschiedete das Parlament im März 2021 das Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden. Damit wurde das Landwirtschaftsgesetz u.a. mit Artikel 6*a* (Nährstoffverluste) und 6*b* (Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) ergänzt. Ab 2023 gelten verbindliche nationale Reduktionsziele für Pflanzenschutzmittel und für Nährstoffverluste: Während die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bis 2027 um 50 Prozent vermindert werden müssen, sind die Stickstoff- und Phosphorverluste der Landwirtschaft bis 2030 um mindestens 15 Prozent zu reduzieren. Ob die definierten Ziele erreicht werden, hängt einerseits von der Beteiligung an den Massnahmen, die der Bund zur Verfügung stellt, ab. Andererseits hat der Gesetzgeber den betroffenen Branchen- und Produzentenorganisationen sowie weiteren betroffenen Organisationen eine aktive Rolle zugesprochen. Von ihnen wird erwartet, dass sie die Massnahmen des Bundes mit eigenen Massnahmen ergänzen.

Dabei können die Organisationen verschiedene Leistungen nutzen, die bereits heute vom Bund finanziert werden (z.B. Prüfung von Produktionsmitteln, Unterstützung der Pflanzenzüchtung und Sortenprüfung, Qualitäts- und Nachhaltigkeitsförderung, Ressourcenprogramm, etc.). Leistungen materieller oder finanzieller Art von Seite des Bundes sind auch in der Generierung von Wissen und den Wissenstransferleistungen verschiedener Akteure des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems (LIWIS) enthalten. Auf diesen Vorleistungen können die Organisationen aufbauen, um ihre eigenen Ziele und Massnahmen zu entwickeln und umzusetzen.

Im Rahmen der Zielvereinbarung sollen die Organisationen dem Bund über die Art und Wirkung der von ihnen ergriffenen Massnahmen regelmässig Bericht erstatten. Daraus soll hervorgehen, dass sie einen sichtbaren und aktiven Beitrag in Richtung einer nachhaltigeren Landwirtschaft leisten. Sie können daraus einen eigenen Nutzen ziehen, die erzielten Fortschritte einem breiteren Kreis kommunizieren und daraus - gegebenenfalls - Mehrwerte am Markt erzielen. Bei der Weiterentwicklung der Agrarpolitik wird der Bund auch den Grad der nationalen Zielerreichung bei den beiden Absenkpfaden berücksichtigen.

# Vereinbarungsgegenstand

Die Organisation setzt sich Ziele zur Reduktion der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und/oder von Nährstoffverlusten. Mit der vorliegenden Vereinbarung werden insbesondere diese Ziele, entsprechende Massnahmen, das Monitoring sowie die Berichterstattung festgelegt.

Die Organisation engagiert sich im Rahmen dieser Vereinbarung wie folgt:

* xxx
* yyy
* zzz

Die Erreichung der Ziele wird insbesondere angestrebt durch:

* aaa
* bbb
* ccc
* ddd

Das BLW:

* stellt für die Berichterstattung ein Formular mit inhaltlichen Eckpunkten zur Verfügung.
* bespricht - bei Bedarf – mit der Organisation die eingereichten Berichte und ggf. das weitere Vorgehen.

# Ziele und Massnahmen der Organisation

Die Organisation setzt sich die folgenden Ziele mit entsprechenden Massnahmen zur Reduktion der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und/oder zur Reduktion von Nährstoffverlusten. xxxx

## Ziele und Massnahmen zur Reduktion der Nährstoffverluste

-

-

-

## Ziele und Massnahmen zur Reduktion der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

-

-

-

# Monitoring und Berichterstattung

## Im Rahmen der Vereinbarungsdauer erfolgt die Berichterstattung durch die Organisation gemäss dem nachfolgenden verbindlichen Zeitplan:

1. Zwischenbericht an das BLW: Datum
2. Zwischenbericht an das BLW: Datum

3. Zwischenbericht an das BLW: Datum
Schlussbericht an das BLW: Datum

## Die Berichterstattung umfasst die im Anhang aufgeführten Rubriken.

## Jährlich wird per Mail an: backofficeDBDLE@blw.admin.ch mit einem Bericht informiert. Zur Erstellung von allen Berichten wird das auf der Internetseite des BLW[[1]](#footnote-1) zur Verfügung gestellte Formular verwendet.

# Kommunikation und Verwendung der Berichte

## Das BLW kommuniziert über die abgeschlossene Zielvereinbarung, insbesondere im Agrarbericht und auf der BLW-Website.

## Das BLW kann die Berichterstattung gemäss Ziffer 3 im Hinblick auf die Erstellung eines Gesamtberichtes zu Handen des Bundesrates verwenden.

# Vereinbarungsänderungen und -ergänzungen

## Diese Zielvereinbarung kann auf Antrag einer Partei angepasst oder ergänzt werden, wenn sich die Rahmenbedingungen wesentlich ändern.

## Erweist sich während der Dauer der Zielvereinbarung die Erreichung eines Ziels als unmöglich kann dieses Ziel neu verhandelt werden.

## Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form sowie der Zustimmung beider Parteien. Sie werden von den Parteien in einem Nachtrag zu dieser Zielvereinbarung geregelt.

# Kündigung

## Diese Zielvereinbarung kann durch jede Partei aus wichtigen Gründen schriftlich gekündigt werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder wenn sich zeigt, dass die Durchführung der Vereinbarung nicht eingehalten werden kann.

## Die Kündigung muss auf Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.

# Kontrolle

## Sowohl der Eidgenössischen Finanzkontrolle als auch dem BLW steht jederzeit ein Kontroll- und ein Auskunftsrecht über alle Teile der Vereinbarung zu; sie können diese Rechte auch durch ausserhalb der Bundesverwaltung stehende Sachverständige wahrnehmen lassen.

## Die Organisation hat den Kontrollorganen jederzeit Einsicht in sämtliche Akten und Zutritt zu den Anlagen zu gewähren, die Gegenstand des vorliegenden Vereinbarungsverhältnisses sind, sowie für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

## Werden Arbeiten per Vereinbarung an Dritte weitergegeben, sorgt die Organisation dafür, dass die von ihr mit Vereinbarungsaufgaben betrauten Personen den Kontrollorganen die in Ziffer 7.1 und 7.2 aufgeführten Rechte einräumen.

## Die Kontrollorgane sind an das Amtsgeheimnis gebunden und haben bei der Bearbeitung von Personendaten die Datenschutzvorschriften zu beachten.

# Inkrafttreten und Vereinbarungsdauer

## Diese Zielvereinbarung tritt per Datum in Kraft und dauert bis zum Datum.

# Streitigkeiten

## Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Können sich die Parteien nicht einigen, so kann die Vereinbarung von jeder Partei nach Ziffer 6 gekündigt werden.

# Integrierende Bestandteile dieser Zielvereinbarung

## Integrierende Bestandteile der vorliegenden Vereinbarung sind in nachstehender Rangfolge:

### Die vorliegende Zielvereinbarung;

10.1.2 Der Anhang «*Struktur und inhaltliche Eckpunkte für die Berichterstattung gemäss Ziffer 3.2*».

## Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Organisation sind wegbedungen.

|  |
| --- |
|  |

Bern, den ....................................................... XXX, den .....................................................................

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft Für die Organisation

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

....................................................................... ....................................................................................

Christian Hofer Name

Direktor Titel

..................................................................... ………………………………………………………………

Bernard Belk Name

Vizedirektor Titel

In 2-facher Ausfertigung

**ANHANG**

**Struktur und inhaltliche Eckpunkte für die Berichterstattung gemäss Ziffer 3.2**

1. Zusammenfassung
2. Festgelegte Ziele
3. Einschätzung der Zielerreichung (Berichtsperiode)
4. Ergriffene Massnahmen
5. Einschätzung der Fortschritte bei den ergriffenen Massnahmen
6. Einschätzung der Wirkung der ergriffenen Massnahmen
7. Beteiligung/Wahrnehmung/Akzeptanz (Mitglieder, Partner in der Wertschöpfungskette)
8. Allgemeine Ergebnisse, Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Berichtsperiode mit ggf. Vorschlag möglicher Anpassungen bei Zielen und Massnahmen
9. Ggf. Beilagen
1. [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) > Politik > Agrarpolitik > Parlamentarische Initiative > Dokumentation [↑](#footnote-ref-1)